

Aktivrente: Mehr Einkommen, weniger Steuern – aktiv im Alter.

Fragen und Antworten



Bundesministerium
der Finanzen



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit der Aktivrente können Sie Ihre finanzielle Situation im Ruhestand verbessern. Dieser neue Steuerfreibetrag gilt für alle, die die Regelaltersgrenze erreicht haben und sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Bis zu 2.000 € Ihres monatlichen Arbeitslohns bleiben so steuerfrei.

In diesem Flyer finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten zur Aktivrente, einfach und verständlich erklärt.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und Freude bei Ihrer weiteren beruflichen Tätigkeit.

Lars Klingbeil
Bundesminister der Finanzen und Vizekanzler

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)

Die Bundesregierung hat mit der Aktivrente finanzielle Anreize für mehr Erwerbstätigkeit im Alter auf den Weg gebracht. Das Gesetz ist zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Dies ist ein weiterer Impuls für Wirtschaftswachstum in Deutschland. Dass ältere Beschäftigte länger im eigenen Beruf arbeiten können, steigert die Produktivität und wirkt dem Arbeits- und Fachkräftemangel entgegen.

→ **Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums der Finanzen**



1.

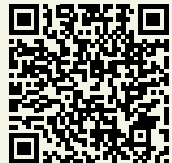
Was ist die Aktivrente und wer kann sie nutzen?

Die Aktivrente ist ein neuer Steuerfreibetrag nach § 3 Nummer 21 EStG. Sie können die Aktivrente nutzen, wenn Sie die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht haben und sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Das bedeutet, dass Sie bis zu 2.000 € Ihres monatlichen Arbeitslohns steuerfrei erhalten können.

Diese Regelung gilt für Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2025 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird.

Begünstigt sind unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmende, die ihre gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben (§ 35 Satz 2 oder § 235 SGB VI – 67 Jahre inkl. Übergangsregelung) und nichtselbständig beschäftigt sind (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG). Entscheidend ist die aktuell ausgeübte Tätigkeit.

FAQ zur Aktivrente auf der Webseite des
Bundesministeriums der Finanzen



2.

Ab wann gilt die Aktivrente für mich?

Die Aktivrente gilt ab dem Folgemonat, in dem Sie die gesetzliche Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 SGB VI (67 Jahre inkl. Übergangsregelung) erreichen.

Zum Beispiel: Erreichen Sie die Regelaltersgrenze im Mai, dann können Sie die Aktivrente ab Juni in Anspruch nehmen.

Die Regelaltersgrenze ist individuell und hängt von Ihrem Geburtsjahr ab. Es ist ratsam, sich rechtzeitig über die genaue Regelaltersgrenze zu informieren, um keine steuerlichen Vorteile zu verpassen.

3.

Müssen Arbeitgebende die Aktivrente beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen?

Ja, Arbeitgebende sind verpflichtet, den Lohnsteuerabzug entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen. Dazu gehört auch die Berücksichtigung des Freibetrags aus der Aktivrente im Lohnsteuerabzugsverfahren. Arbeitgebende müssen sicherstellen, dass der Freibetrag korrekt angewendet wird, um Ihnen die steuerlichen Vorteile der Aktivrente zu gewähren.

Arbeitgebende sind dafür verantwortlich, dass die Aktivrente bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt wird. Dies stellt sicher, dass Sie die steuerlichen Vorteile der Aktivrente vollumfänglich nutzen können.



4.

Kann ich die Aktivrente nutzen, wenn ich als Ruhestandsbeamtin oder -beamter sozialversicherungspflichtig beschäftigt bin?

Ja, die Steuerbefreiung kann Anwendung finden, da Arbeitgebende nach § 172 Absatz 1 SGB VI für das aktive Beschäftigungsverhältnis Rentenversicherungsbeiträge abzuführen hat. Das bedeutet, dass auch Ruhestandsbeamte, die die Regelaltersgrenze erreicht haben und sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, von der Aktivrente profitieren können.

Die Aktivrente ist somit nicht nur auf Arbeitnehmende beschränkt, sondern gilt auch für Ruhestandsbeamte, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Es ist wichtig, dass Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben und dass die erforderlichen Rentenversicherungsbeiträge durch den Arbeitgebenden abführt werden. In diesem Fall können Sie die steuerlichen Vorteile der Aktivrente in Anspruch nehmen.

5.

Kann ich die Aktivrente nutzen, wenn ich selbständig tätig war und nun sozialversicherungspflichtig beschäftigt bin?

Ja, wenn Sie die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben und eine nichtselbständige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, können Sie die Aktivrente in Anspruch nehmen. Entscheidend für die Aktivrente ist nur die aktuell ausgeübte Tätigkeit.



6.

Gilt die Aktivrente auch für Sonderzahlungen wie Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld?



Ja, Sonderzahlungen sind grundsätzlich steuerfrei, soweit sie innerhalb des Freibetrags von 2.000 € pro Monat liegen. Übersteigt die Sonderzahlung zusammen mit dem laufenden monatlichen Arbeitslohn diese Grenze, ist der Mehrbetrag regulär steuerpflichtig. Es ist wichtig zu beachten, dass nur der Teil einer Sonderzahlung steuerfrei ist, der auf Zeiträume entfällt, für die die Voraussetzungen der Aktivrente vorliegen.

7.

Kann ich die Aktivrente nutzen, wenn ich mehrere Arbeitgebende habe?

Die Aktivrente kann beim Lohnsteuerabzug nicht gleichzeitig für mehrere Dienstverhältnisse in Anspruch genommen werden. Sie wird zwingend beim ersten Dienstverhältnis in den Steuerklassen I bis V berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen vorliegen. In der Steuerklasse VI wird die Aktivrente nur berücksichtigt, wenn der Arbeitnehmende gegenüber dem Arbeitgebenden bestätigt hat, dass die Aktivrente nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird.

Eine betragsmäßige Aufteilung der Aktivrente im Lohnsteuerabzugsverfahren ist nicht möglich. Das bedeutet, dass die Aktivrente beim Lohnsteuerabzug nur in einem einzigen Dienstverhältnis angewendet werden kann.

8.

Habe ich Anspruch auf die Aktivrente, wenn ich früher in Rente gegangen bin (z.B. „Rente mit 63“)?

Entscheidend für die Inanspruchnahme der Aktivrente ist ausschließlich ihr Alter zum Zeitpunkt der ausgeübten Tätigkeit. Die Aktivrente kann ab dem Folgemonat, nach dem Sie die gesetzliche Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 SGB VI (67 Jahre inkl. Übergangsregelung) erreicht haben, in Anspruch genommen werden. Andere Altersgrenzen sind für die Steuerbefreiung der Aktivrente nicht entscheidend.

Frühere Renteneintritte, wie die „Rente mit 63“, qualifizieren noch nicht für die Aktivrente. Es ist wichtig, dass Sie die Regelaltersgrenze tatsächlich erreicht haben, um von der Aktivrente profitieren zu können.

9.

Wie wirkt sich die Aktivrente auf meine Werbungskosten aus?

Werbungskosten, die im Zusammenhang mit der Aktivrente stehen, sind nicht abziehbar (§ 3c EStG). Stehen Werbungskosten sowohl mit steuerpflichtigen als auch mit steuerfreien Lohnbestandteilen im Zusammenhang, sind sie entsprechend dem Verhältnis der Einnahmen in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen.

Beispiel:

Arbeitnehmende, erzielt in 2026 monatlich 3.000 € Arbeitslohn. Davon sind 2.000 € im Monat steuerfrei und insgesamt 12.000 € als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen. Der Arbeitnehmende hat Werbungskosten von 3.000 € (Arbeitsmittel und Fahrtkosten für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte). Da diese Werbungskosten nicht ausschließlich dem steuerfreien oder steuerpflichtigen Teil zugeordnet werden können, sind sie im Verhältnis des steuerpflichtigen Arbeitslohns zum gesamten Arbeitslohn aufzuteilen. In der Folge sind 1.000 € ($3.000 \text{ €} \times 12.000 \text{ €} / 36.000 \text{ €}$) steuerlich abzugsfähig. 2.000 € Werbungskosten stehen mit steuerfreiem Arbeitslohn (Aktivrente) in Zusammenhang und dürfen nicht abgezogen werden.

10.

Gilt die Aktivrente auch für Arbeitnehmende, die im Ausland sozialversicherungspflichtig sind (z.B. Grenzgänger)?

Ja, die Aktivrente gilt unter den übrigen Voraussetzungen auch für Arbeitnehmende, für deren Arbeitslohn der Arbeitgebende zu § 168 Absatz 1 Nummer 1, 1d, Absatz 3, § 172 Absatz 1 oder § 172a SGB VI vergleichbare Rentenversicherungsbeiträge in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz abführt. Das bedeutet, dass auch Grenzgänger von der Aktivrente profitieren können, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Aktivrente ist somit nicht auf inländische Beschäftigungsverhältnisse beschränkt. Es ist wichtig, dass Ihr Arbeitgebende die erforderlichen Rentenversicherungsbeiträge abführt und dass Sie die übrigen Voraussetzungen für die Aktivrente erfüllen.

11.

Was passiert, wenn mein Arbeitgeber es versäumt hat, den Arbeitslohn steuerfrei zu stellen?

Arbeitgebende können den Lohnsteuerabzug in der Regel nachträglich korrigieren. Ist eine Korrektur ausnahmsweise nicht mehr möglich, kann die Aktivrente nachträglich mit der Einkommensteuererklärung beantragt werden.



12.

Muss die Aktivrente in der Steuererklärung angegeben werden?

Grundsätzlich nicht. Die Arbeitgebenden melden die steuerfreien Beträge mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung an die Finanzverwaltung. Daher ist die Angabe in der Einkommensteuererklärung nur erforderlich, wenn der Arbeitgebende die Aktivrente nicht oder teilweise nicht berücksichtigt hat.

Die Abgabe einer Steuererklärung ausschließlich aufgrund der Inanspruchnahme der Aktivrente ist nicht erforderlich. Die Verpflichtung, aus anderen Gründen eine Steuererklärung abzugeben, bleibt hingegen bestehen (z.B. aufgrund steuerpflichtigen Rentenbezugs).



Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
LB 3 | Öffentlichkeitsarbeit
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de

Stand

März 2026

Bilder

Getty Images: Titel: ProfessionalStudioImages; Happy Kikky, Maskot und Thomas Nuehnen
Photothek: Thomas Imo

Zentraler Bestellservice

Telefon: 030 18272-2721
Telefax: 030 1810272-2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Diese Publikation dient der allgemeinen Information. Alle Angaben in dieser Broschüre wurden sorgfältig geprüft. Dennoch kann eine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und letzte Aktualität nicht übernommen werden.

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.